

Schützenverein „Einheit Brand-Langenau 1844“ e.V.

Satzung

(Neufassung, Arbeitsstand vom 8. September 2014)

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Finanzierung
- § 10 Kassenprüfung/Revision
- § 11 Änderung der Satzung
- § 12 Auflösung
- § 13 Inkrafttreten und Sonstiges

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Einheit Brand-Langenau 1844“ e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister (VR 10437) durch das Amtsgericht Freiberg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Brand-Erbisdorfer Stadtteil Langenau. Er bewirtschaftet den Schießstand am Schafweg 11. Die Postanschrift des Vereins ist die Wohnanschrift des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein versteht sich in der Tradition des Schützenvereins „Einheit“ Brand-Erbisdorf e. V. und des in Langenau 1844 gegründeten Schützenvereins, der nach der politischen Wende wiederauflebte. Die Vereinigung fördert insbesondere den Heimatgedanken und das Schützenbrauchtum.
- (2) Der Verein pflegt und fördert das Sport- und Freizeitschiessen in Mittelsachsen. Geschossen wird mit Feuerwaffen (lang/kurz), Armbrust, Bogen sowie mit Airsoft- und Druckluftwaffen. Der Verein organisiert einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb im statischen und dynamischen Schiessen nach den Bestimmungen der jeweiligen Dachverbände und ermöglicht seinen Mitgliedern dazu erforderliche materielle und technische Voraussetzungen.
- (3) Durch Vereinsmeisterschaften, Preis- und Pokalschiessen und trägt der Verein zu einem leistungsorientierten Wettkampfbetrieb für Mitglieder wie auch zur freizeitsportlichen Betätigung einer interessierten Öffentlichkeit bei. Der Verein ist Ausrichter bzw. Veranstalter für Landesmeisterschaften sowie bundesoffene Wettkämpfe, auch mit internationaler Beteiligung.

- (4) Festlichkeiten in der Kommune sollen durch die Präsenz des Schützenvereins mittels Böller- und Salutschüssen aufgewertet werden. Der Verein bemüht sich zur Pflege des Schützenwesens, der Realisierung eines geselligen Vereinslebens sowie um die eigenverantwortliche Durchführung eines Schützenfestes.
- (5) Der Verein tritt besonders für eine attraktive Nachwuchsausbildung ein und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung. Der Schützenverein fördert die freizeitsportlichen Kontakte zu gleichartigen Vereinigungen sowie zu bewaffneten Sicherheitsorganen wie Polizei und Bundeswehr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Alle Mittel des Vereins dienen ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, deren Interesse dem Schützenwesen und Schützenbrauchtum gilt.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder (ohne schießsportliche Betätigung) sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden. In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden („Ehrenobersten“) ernannt werden.
- (3) Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Anträge Jugendlicher von 14 bis 18 Jahren bedürfen des schriftlichen Einverständnisses gesetzlicher Vertreter. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft sind gesondert zu begründen.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften regelt sich nach § 5 Abs. (1c) dieser Satzung sinngemäß.
- (6) Jedes ordentliche bzw. fördernde Mitglied (bei natürlichen Personen gilt ein Mindestalter von 18 Jahren) besitzt Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder haben beratende Stimme bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch die Ehrenmitglieder des Vereins sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

- (7) Die Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht auf Information und Einsicht in Vereinsdokumente.
- (8) Es ist die Pflicht der Mitglieder, in uneigennütziger Weise Ziele und Zweck des Vereins zu unterstützen sowie Schaden vom Verein und seinen Repräsentanten abzuwenden.
- (9) Die Mitglieder haben Anlagen, Waffen, Schuss- und sonstige Gerätschaften zweckentsprechend und sorgsam zu nutzen. Verlust von Vereinseigentum und Schaden infolge fahrlässiger Beschädigung sind innerhalb zumutbarer Frist und nach Festlegungen des Vorstandes zu ersetzen.
- (10) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung von Vereinssatzung sowie weiteren Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Mitgliedern übertragene Aufgaben sind gewissenhaft zu erfüllen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
Bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen sinngemäß durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- b) durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Dazu muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres die schriftliche Erklärung zugegangen sein;
- c) durch Ausschluss.
Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen zeitnah schriftlich bekannt zu machen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen vier Wochen Berufung gegenüber dem Vorstand einzulegen, der über den Ausschluss sodann unverzüglich und endgültig die Mitgliederversammlung entscheiden lässt.

Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied wiederholt oder in schwerwiegender Weise

- 1. dem Verein durch erhebliche Verletzung seiner satzungsgemäßer Verpflichtung Nachteile bereitet hat,
- 2. das Ansehen des Vereins und/oder seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit schädigt,
- 3. sich unehrenhaft und insbesondere grob unsportlich verhält,
- 4. gegen waffenrechtliche Bestimmungen verstößt sowie
- 5. für mindestens zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Verzug ist.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Stehen bei Austritt oder Ausschluss Beitragszahlungen offen, so stellen diese privatrechtliche Schulden dar.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens drei Jahre nach Wirksamwerden des Ausschlusses und nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erneut in den Verein aufgenommen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Über Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens drei Wochen einberufen.
- (2) Der Schützenpräsident oder dessen Beauftragter leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem anderen Vereinsmitglied (in der Regel ein Vorstand) zu unterzeichnen ist. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn diese von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes über das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - b) Bericht der Kassenprüfung;
 - c) Beschlussfassung zu den Berichten;
 - d) Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl von Kassenprüfern für das Geschäftsjahr;
 - f) Beschlussfassung zur Finanzordnung für das Folgejahr.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden, soweit die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Stimmberechtigten zustimmt.
- (5) Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden oder schriftlich an Dritte übertragen werden. Eine Person darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In der Regel erfolgt eine offene Abstimmung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheim abstimmen. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

- (8) Über die Teilnahme von Gästen (ohne Stimmrecht) an der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens

- a) dem Schützenpräsidenten (als Vorstandsvorsitzender)
- b) dem 1. Oberschützenmeister (als stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem 2. Oberschützenmeister
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem Schützenmeister.

Es sollten insbesondere Vertreter gesonderter Interessengruppen im Vorstand vertreten sein. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll Neun nicht übersteigen.

- (3) Der Schützenpräsident wird von den Vorstandsmitgliedern gewählt. Die Verteilung der Funktionsbereiche wird durch die Mitglieder des Vorstandes in konstituierender Sitzung einvernehmlich geregelt.

- (4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Schützenpräsident, der 1. Oberschützenmeister sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Zudem nimmt allein dieser Vorstand jedwede Vertretung des Vereins gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich wahr.

- (5) Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Bankvollmacht besitzen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. (4) gemeinsam.

- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Zur Realisierung spezieller Aufgaben kann der Vorstand im Einzelfall Ausschüsse bestellen.

- (7) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Hierbei können Gäste (mit beratender Stimme) zugelassen werden. Zur Beschlussfassung gilt §7 Abs. (5-7) sinngemäß wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.

- (8) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied in dessen Amtsperiode aus, so kann mittels Vorstandsbeschluss ein Nachfolger bis zum Ende der Amtsperiode bestellt werden. Trifft dies für mehr als vier Vorstandsmitglieder innerhalb einer Wahlperiode zu, so ist unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes anzuberaumen und durchzuführen.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und eigene Arbeitsleistungen. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung eine Finanzordnung.
- (2) Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittsgebühr nach der beschlossenen Finanzordnung fällig.
- (3) Die Bemessung der Beiträge erfolgt nach der Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Sachspenden sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- (5) Der Verein verpflichtet sich, Einnahmen im Rahmen seiner Zweckbestimmung (§2) für solche Zwecke zu verwenden, welche als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannt sind.

§ 10 Kassenprüfung/Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer für das laufende bzw. das folgende Geschäftsjahr. Diese überprüfen die Finanzgeschäfte des Vereins insbesondere mit Blick auf deren Satzungsmäßigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und auf die Vollständigkeit der Unterlagen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (3) Die regelmäßige Kassenprüfung soll in Abstimmung mit dem Vorstand im Vorfeld einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, um dieser eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr geben zu können.
- (4) Die Kassenprüfer haben außerdem das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die Finanzunterlagen des Schatzmeisters nehmen.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des Abzuändernden mindestens vier Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schriftform zur Kenntnis gebracht worden sein.
- (2) Änderungen der Satzung oder der Finanzordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die aufgrund der Beibehaltung des Gemeinnützigkeitsstatus notwendig werden, bedürfen lediglich der Beschlussfassung des Vorstandes. Letztere sind den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Vorstehende Regelung nach Absatz (3) verliert mit amtlicher Anerkennung der Satzung ihre Gültigkeit.

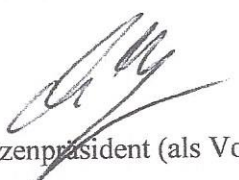
§ 12 Auflösung

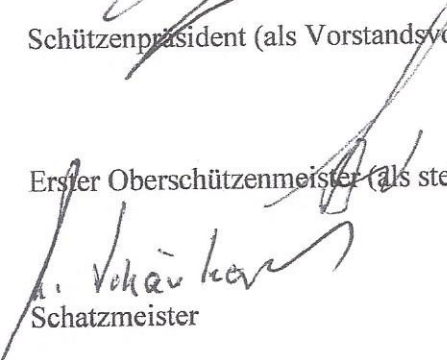
- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sind zu der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so gilt eine erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung zu gleicher Thematik 30 Minuten nach ursprünglich angesetztem Termin. Zur Beschlussfassung ist dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Schützenpräsident, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fließt das Vermögen einer dem Schützenwesen verbundenen Körperschaft zu, zuvorderst einer Vereinigung, welche sich aus der Mitte des „Schützenvereins Einheit Brand-Langenu 1844“ e.V. gründet.

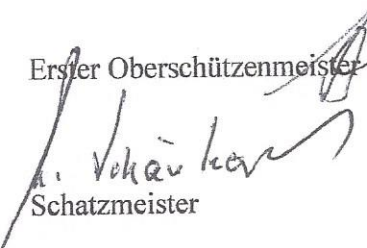
§ 13 Inkrafttreten und Sonstiges

- (1) Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24.10.2014 beschlossen worden. Sie bildet mit sofortiger Wirkung vereinsintern die Arbeitsgrundlage.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Sie ersetzt insbesondere die Neufassung der Vereinssatzung vom 03.04.2009.
- (4) Im vorstehenden Satzungstext wurde zur Bezeichnung von Personen aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit lediglich die maskuline Form verwendet. Diese gilt für Schützenschwestern wie für Schützenbrüder gleichermaßen.
- (5) Die Form der sprachlichen Gleichstellung nach Abs. (4) findet sich sämtlich in nachgeordneten Regelungen und Ordnungen des Vereins wieder.

Für den
Schützenverein Einheit Brand-Langenu 1844 e. V.:


Schützenpräsident (als Vorstandsvorsitzender)


Erster Oberschützenmeister (als stellvertretender Vorsitzender)


Schatzmeister